

Inhaltsverzeichnis

4 Was wollen Sie wissen?

13 Etappen der Trennung

- 14 Ehekrise und Folgen
- 20 Trennung und Folgen
- 23 Scheidung und Folgen
- 29 Der Ablauf des Scheidungsverfahrens
- 37 Die zehn fiesesten Tricks – und wie Sie sich wehren
- 41 Die zehn größten Irrtümer – und was stimmt

45 Wie Scheidungen ablaufen können

- 47 Scheidung light: Paar ohne Kinder
- 51 Paar mit Kindern, Scheidung ohne Streit
- 58 Paar mit Kindern, Scheidung im Streit
- 65 Scheidung bei Patchworkfamilien mit Streit
- 69 Scheidung im Rentenalter

75 Ohne Trennung keine Scheidung

- 76 Gemeinsame Mietwohnung: Teilen oder ausziehen?
- 81 Eigenheim oder Eigentumswohnung
- 84 Hausrat, Kleidung, Urlaubsfotos

- 91 Deine Schulden, meine Schulden: Wer muss zahlen?
- 93 Zugewinnausgleich, Rentenausgleich und Bankkonten
- 95 Versicherungen: Änderungsbedarf prüfen
- 98 Trennungsunterhalt
- 104 Steuer: Wie geht das Finanzamt mit der Trennung um?

107 Der endgültige Schnitt

- 109 Mietwohnung und Eigenheim
- 111 Zugewinnausgleich: Die zehn wichtigsten Fragen
- 116 Versorgungsausgleich: Die zehn wichtigsten Fragen
- 121 Unterhalt: Der Expartner bekommt oft nichts
- 123 Expartner ist selbstständig?
- 127 Getrennte Wege: Steuern, Erbrecht und vielleicht der Name

133 Zum Wohl der Kinder

- 135 Was Kinder brauchen und was sie bedrückt
- 136 Wer erhält das Sorgerecht?
- 139 Umgangsrecht
- 146 Beispiel: So können Eltern das Besuchsrecht regeln

4

15-Minuten-Ratgeber:
Die 15 wichtigsten
Fragen und Antworten



45

Praxisfälle.
Beispiele
für jede
Lebenslage

75

Kassensturz. Wer
was am Ende für
sich behalten darf





13

Vom Auszug bis zum Scheidungstermin. Was sich rechtlich ändert

159 Kosten sparen. Einvernehmlich scheiden lassen



133

Folgen für die Kinder. Gute Lösungen finden



- 149 Kindesunterhalt: Die zehn wichtigsten Fragen
- 155 Ex-Stress: Wenn Unterhaltspflichtige nicht zahlen
- 156 Unterhalt für volljährige Kinder

159 Kosten der Scheidung

- 163 Die Erstberatung
- 164 Einen guten Anwalt finden
- 166 Scheidungskosten einsparen
- 170 Ist eine Online-Scheidung was für mich?
- 172 Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe
- 174 Mediation: An einem Tisch statt vor Gericht

178 Hilfe

- 178 Fachbegriffe erklärt
- 184 Erläuterungen zur Düsseldorfer Tabelle
- 186 Gerichtsgebühren und Anwaltskosten
- 188 Stichwortverzeichnis

Von der Ehekrise bis zur Scheidung

Ehekrise

Gedanken über Folgen einer Trennung, Auszug, Folgen für die Kinder, finanzielle Auswirkungen

Checkliste

- Möglichkeiten der Krisenbewältigung ausloten
- Beratung über Trennungs- und Scheidungsfolgen einholen
- Einkommens- und Vermögenslage überprüfen
- Unterlagen sichten

Rechtliche Folgen

- Keine, Gedanken sind frei

Trennung

Aufgabe der sexuellen Gemeinschaft, Wirtschaftsgemeinschaft und der gemeinsamen Haushaltsführung („Trennung von Tisch und Bett“)

Checkliste

- Vereinbarung über Ehwohnung treffen
- Bei Auszug: persönliche Unterlagen mitnehmen (Ausweis, Geburts- und Heiratsurkunde, Arbeitspapiere, Sparbücher, Versicherungsunterlagen, Zeugnisse, Kontoauszüge usw.)
- Bei Kindern, die mit ausziehen: Unterlagen mitnehmen (Geburtsurkunde, Impfausweis, Kinderausweis, Zeugnisse, Sparbücher, Versicherungskarten usw.)
- Trennungszeitpunkt unter Zeugen oder schriftlich klären
- Trennungsunterhalt vereinbaren
- Bei Kindern: Besuchsrecht regeln
- Sorgerecht für Kinder regeln

Rechtliche Folgen

- Steuerliche Änderungen
- Trennungsunterhalt
- Kindesunterhalt, Umgangsrecht





Scheidungsantrag

Muss von einem Rechtsanwalt beim zuständigen Familiengericht gestellt werden

Checkliste

- Bestehendes Testament oder Erbvertrag widerrufen bzw. ändern
- Bezugsberechtigung bei Lebensversicherung ändern

Rechtliche Folgen

- Folgen für Testament/Erbvertrag
- Stichtag für die Berechnung des Zugewinn- und Versorgungsausgleichs

Scheidung

Rechtskräftiges Urteil des Familiengerichts

Rechtliche Folgen

- Nachehelicher Unterhalt
- Ende der Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung
- Verlust des Beihilfeanspruchs
- Namensänderung möglich



Paar mit Kindern, Scheidung ohne Streit

Können Expartner sich einvernehmlich über die Folgen der Trennung verständigen, dient es dem Wohl ihrer Kinder, und die Scheidung geht schneller und günstiger über die Bühne.



Martin und Susanne Arnold (48 und 46 Jahre alt) wollen sich nach 20 Jahren Ehe scheiden lassen. Seit drei Jahren lebt das Paar in seinem Einfamilienhaus getrennt. Die gemeinsamen Kinder Jonas (15) und Swenja (13) wollen in Zukunft bei ihrer Mutter wohnen. Beide Elternteile sind berufstätig. Martin ist leitender Angestellter. Er verdient im Monat 3 500 Euro netto. Susanne ist Finanzbeamtin und arbeitet Teilzeit. Ihr Verdienst liegt bei 1 500 Euro netto pro Monat.

Die Arnolds wohnen in einem Einfamilienhaus, das Martin und Susanne je zur Hälfte gehört. Das Haus haben sie vor zehn Jahren gebaut. Da sie nur wenig Eigenkapital hatten, mussten sie es überwiegend mit Bankkrediten finanzieren. Auf dem Haus lastet noch ein Hypothekenkredit in Höhe von 150 000 Euro. Den Vertrag mit der Bank haben seinerzeit beide unterschrieben.

Weiteres nennenswertes Vermögen neben dem Haus haben Martin und Susanne während der Ehe nicht geschaffen. Von seiner Mutter hat Martin vor drei Jahren sein Elternhaus geerbt. Das Haus ist vermietet.

Nach Abzug der Nebenkosten erzielt er daraus rund 500 Euro Miete pro Monat.

Frage 1: Sind die Voraussetzungen für die Scheidung erfüllt?

Die Voraussetzungen sind erfüllt, denn Martin und Susanne leben bereits seit drei Jahren getrennt. Ausgereicht hätte bei ihnen eine Trennungszeit von einem Jahr, weil beide die Scheidung wollen.

Frage 2: Kann ein Partner vom anderen nach der Scheidung Unterhalt fordern?

Grundsätzlich nicht, denn Martin und Susanne haben beide einen Job, und ihre gemeinsamen Kinder sind bereits über drei Jahre alt. Ab der rechtskräftigen Scheidung (siehe Zeitstrahl „Von der Ehekrise bis zur Scheidung“, S. 18) gilt der Grundsatz, dass jeder Partner wieder selbst für sich wirtschaftlich verantwortlich ist – wie vor der Heirat. Etwas anderes gilt, wenn eines der Kinder zum Beispiel besonders betreuungsbedürftig ist, oder bei beruflichen Nachteilen eines Partners, die aufgrund der Ehe entstan-

den sind, zum Beispiel durch Babypausen im Job.

Frage 3: Muss Susanne jetzt Vollzeit arbeiten?

Susanne muss nach der Scheidung wieder selbst für ihren Unterhalt sorgen. Martin kann ihre Unterhaltsansprüche ablehnen mit dem Hinweis, dass sie Vollzeit arbeiten könnte. Ihre beiden Kinder besuchen eine weiterführende Schule, also ist davon auszugehen, dass deren Betreuung während Susannes Arbeitszeiten sichergestellt ist. Bei Kindern im Grundschulalter ist der betreuende Elternteil nur dann zur Vollzeitarbeit verpflichtet, wenn die Betreuung am Nachmittag gewährleistet ist. Das ist etwa dann der Fall, wenn sie eine Ganztagschule oder vergleichbare Einrichtung besuchen – beziehungsweise besuchen könnten.

Nur wenn Susanne krank wäre oder eines ihrer Kinder aus Krankheitsgründen oder wegen einer Behinderung besonders viel Betreuung benötigte, würde ausnahmsweise etwas anderes gelten. Dies muss im Einzelfall festgestellt und belegt werden.

Frage 4: Wer muss nun nach der Scheidung aus dem Haus ausziehen?

Die Scheidung ändert nichts daran, dass Martin und Susanne gleichberechtigte Miteigentümer am Haus sind. Am besten ist es daher, wenn sie sich einvernehmlich über die weitere Nutzung verständigen würden.

Ist keine Einigung möglich, könnten Martin oder Susanne das Familiengericht zur Klärung anrufen. Dieses weist einem Partner dann die frühere Ehwohnung zur alleinigen Nutzung zu. Achtung: Das Gericht ist dabei in der Trennungszeit nicht an die Eigentumsverhältnisse gebunden. Ausschlaggebend bei der Entscheidung ist in erster Linie das Wohl der im Haushalt lebenden gemeinsamen Kinder.

Frage 5: Wer kommt für den Unterhalt der Kinder auf?

Susanne erfüllt ihre Unterhaltspflicht, indem sie ihre Kinder bei sich im Haushalt erzieht und betreut (Naturalunterhalt, siehe S. 180). Unterhalt zahlen muss daher allein Martin. Susannes Einkommen bleibt in diesem Zusammenhang grundsätzlich unberührt.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach Martins gesamtem Einkommen pro Monat, also 3500 Euro Nettoverdienst + 500 Euro Mieteinkünfte = 4000 Euro.

Abzulesen ist die Unterhaltszahlung gemessen am Einkommen und Alter der Kinder aus der Düsseldorfer Tabelle (siehe Service, S. 184). Martin liegt mit seinem Nettoeinkommen in der Gruppe 7 (Einkommen zwischen 3901 und 4300 Euro). Jonas und Swenja sind in der Altersstufe zwischen 12 und 17 Jahren. Also ergibt sich ein monatlicher Tabellenwert von 725 Euro pro Kind. Abzuziehen ist davon die Hälfte des monatlichen Kindergelds. Dieses wird an Susanne



Sorge um Kinder

Ist ein Elternteil gewalttätig, besteht die Möglichkeit, den Umgang mit dem Kind zu unterbinden.

Frage 4: Hat Sonja Möglichkeiten, Felix den Umgang mit den Kindern zu untersagen?

Dafür müsste Sonja ebenfalls einen Antrag beim Familiengericht stellen. Denn das alleinige Sorgerecht bedeutet nicht automatisch, dass der andere Elternteil die eigenen Kinder nicht mehr treffen darf. Dahinter steht der Grundgedanke, dass die Kinder beide Elternteile brauchen. Der Umgang soll bei Trennung und Scheidung mit beiden Bezugspersonen erhalten bleiben. Nur wenn das Gericht Felix den Umgang mit den Kindern einschränkt oder untersagt, kann Sonja dies durchsetzen.

Möglich ist auch, dass das Familiengericht zum Wohl der Kinder anordnet, dass Felix seine Kinder nur im Beisein eines Dritten, zum Beispiel eines Mitarbeiters des Jugendamtes, sehen darf. Einen solchen begleiteten Umgang kann das Gericht anordnen, um eine Gefährdung der Kinder auszuschließen. Einzelheiten dazu siehe Kapitel „Zum Wohl der Kinder“, Abschnitt „Umgangsrecht“ S. 139.

Frage 5: Ist Sonja verpflichtet, eine Betreuungsmöglichkeit für Melanie zu suchen, um zu arbeiten?

Nein, da Sonja Melanie betreut und sie noch keine drei Jahre alt ist, muss sie sich nach der Trennung nicht sofort eine Arbeitsstelle suchen. Selbst wenn Sonja keine Kinder hätte, wäre sie im ersten Trennungsjahr dazu grundsätzlich noch nicht verpflichtet. In dieser Zeit muss der Partner, der zum Zeitpunkt der Trennung nicht gearbeitet hat, noch keinem eigenen Broterwerb nachgehen. Nur bei sehr kurzen Ehen ohne Kinder kann ausnahmsweise etwas anderes gelten.

Frage 6: Wie berechnet sich der Unterhalt für die Kinder?

Der Kindesunterhalt richtet sich nach dem Alter der Kinder und dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Maßgebend sind die Sätze nach der Düsseldorfer Tabelle (siehe Kapitel „Hilfe“, S. 184). Ob die Eltern getrennt leben oder bereits rechtskräftig geschieden sind, spielt – anders als beim Unterhalt an den Expartner – für den Kindesunterhalt grundsätzlich keine Rolle. Unter-

haltspflichtig ist in diesem Fall Felix, weil Sonja die Kinder bei sich im Haushalt betreut. Ben und Melanie stehen als Unterhaltsempfänger im Rang vor Sonja. Einzelheiten siehe „Kindesunterhalt: Die zehn wichtigsten Fragen“, S. 149.

Frage 7: Kann Sonja in der Trennungszeit Unterhalt von Felix fordern?

Grundsätzlich hat Sonja einen Anspruch auf Trennungunterhalt gegenüber Felix. Denn sie selbst hat weder eigenes Einkommen noch Vermögen. Felix müsste aber leistungsfähig sein, um Sonja Unterhalt zahlen zu können. Er verdient nur 1900 Euro netto pro Monat. Dabei sind die Schulden, die er und Sonja gemeinsam aufgenommen haben, noch nicht berücksichtigt. Die auf ihn entfallenden Kreditraten mindern sein Einkommen, auf dessen Basis der Trennungunterhalt zu berechnen ist. Dasselbe gilt für seine Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Bevor Sonja unterhaltsmäßig an der Reihe ist, muss der Unterhalt von Ben und Melanie gesichert sein. Nicht zuletzt benötigt Felix natürlich auch noch Geld für seinen eigenen Lebensunterhalt. Mindestens 1280 Euro im Monat stehen ihm als Selbstbehalt zum Leben zu.

Nach alledem sieht es für Sonja in puncto Unterhalt schlecht aus. Angenommen, Felix hätte ein unterhaltsrelevantes Nettoeinkommen von 1500 Euro, müsste er nach der Stufe 1 der Düsseldorfer Tabelle, die für den Kindesunterhalt maßgebend ist, unter Berücksichtigung des hälftigen Kindergeldes folgende Sätze zahlen: Für Ben (Altersstufe 0–5) 286,50 Euro (396 Euro abzüglich der Hälfte von 219 Euro Kindergeld für das erste Kind), für Melanie (Altersstufe 0–5) ebenfalls 286,50 Euro (396 Euro abzüglich der Hälfte von 219 Euro Kindergeld für das zweite Kind). Unter Berücksichtigung des Unterhalts für die Kinder verbleibt Felix bei diesen Annahmen weniger als der Selbstbehalt von 1280 Euro.



Ist in Ihrem Fall bereits absehbar, dass der Schuldendienst infolge der Trennung unmöglich ist, nehmen Sie so schnell wie möglich Kontakt zu den Gläubigern auf. Versuchen Sie, mit Hinweis auf die Trennung und Neuorientierung der Familie zumindest vorläufig eine Ratenaussetzung zu erreichen. Vorteil: Sie gewinnen Zeit, und es werden Ihnen nicht sofort zusätzliche Säumniszuschläge und Mahnkosten in Rechnung gestellt.



Ohne Trennung keine Scheidung

Wer zieht aus und kriegt das Sofa? Wer schuldet wem Unterhalt? Hier finden Sie Ausführliches zu den rechtlichen Folgen der Trennung: Wohnung, Hausrat & Finanzen. Zu den Folgen für Kinder gibt es ein Extrakapitel ab Seite 133.



Sich einzugestehen, dass die Ehe gescheitert ist, fällt vielen Paaren nicht leicht. Vor allem, wenn Kinder betroffen sind, haben sie vor dem Entschluss zur Trennung meist versucht, mithilfe von Familien- oder Paartherapeuten, Psychologen, Freunden und Familie Möglichkeiten zur Rettung ihrer Ehe auszuloten.

Hat das alles nichts gebracht und steht fest, dass die Beziehung endgültig gescheitert ist, zieht oft ein Partner aus der gemeinsamen Ehwohnung aus. Spätestens mit dem Auszug ist von einer „Trennung von

Tisch und Bett“ im Rechtssinne auszugehen. Dies ist Voraussetzung für eine Scheidung, der mindestens ein Trennungsjahr vorausgehen muss (siehe „Trennung und Folgen“, S. 20).

Im Zuge der Trennung sind viele Punkte zu klären. Das fängt an bei der Frage, wer wann aus der gemeinsamen Ehwohnung auszieht beziehungsweise – falls keine Einigung möglich ist – ausziehen muss. Klären müssen Sie, welche Sachen der Ausziehende mitnehmen darf und welche er zurücklassen muss. Festlegen sollten Sie natürlich

auch, wer wem in welcher Höhe Unterhalt zahlen muss.

Wenn Sie Kinder haben, muss entschieden werden, wo sie künftig wohnen, wie oft sie sich beim ausziehenden Elternteil aufhalten und wer für ihren Lebensunterhalt aufkommt (siehe S. 133).

Gut zu wissen: Für alle Fragen rund um die Trennung – Wohnung und Hausrat, Unterhalt, Umgang – gibt es gesetzliche Regelungen. Diese greifen, wenn Sie sich nicht

einvernehmlich über die Folgen Ihrer Trennung einigen können.

Nur in einem Punkt gibt es keinen Verhandlungsspielraum: beim Finanzamt. Es behandelt getrennt lebende Ehegatten anders als Verheiratete. Den günstigen Splittingtarif gewährt es nur noch im Jahr der Trennung, danach ist Schluss. Die Ehegatten werden steuerlich wieder wie Singles behandelt. Den Fiskus interessiert nicht, ob und wann Sie sich scheiden lassen.

Gemeinsame Mietwohnung: Teilen oder ausziehen?

Die erste Frage lautet: Wer packt seine Koffer und zieht aus der gemeinsamen Ehwohnung aus? Am besten ist es, wenn das einvernehmlich und zügig klappt. Das ist nicht immer möglich.



Das Gesetz regelt es so, dass jeder Ehepartner grundsätzlich das gleiche Recht hat, in der Wohnung zu bleiben. Dies gilt auch, wenn nur ein Partner den Mietvertrag unterschrieben hat. Der andere, der nicht unterschrieben hat, darf genauso darin wohnen.

Trennen sich Eheleute einvernehmlich und zieht ein Partner aus der gemeinsamen Wohnung aus, behält der andere die bisherige Adresse meist noch eine Zeit lang bei.

Der Ausziehende muss wissen: Ab seinem Auszug darf er die frühere Wohnung nur noch mit Zustimmung des anderen betreten. Dies gilt auch, wenn er allein den Mietvertrag unterschrieben hat.

→ Achtung Sechs-Monats-Frist

Der freiwillig Ausziehende muss eine Sechs-Monats-Frist beachten, wenn sein Auszug nur vorläufig gedacht ist,



Gemeinsamer Hausrat

Bettwäsche lässt sich einfach aufteilen. Wer Sofa, Fernseher, Küchenmöbel bekommt, ist dagegen Verhandlungssache.

er aber eigentlich in die gemeinsame Wohnung wieder zurückziehen will. Teilt er dies dem anderen nicht innerhalb eines halben Jahres nach dem Auszug mit, verliert er sein Nutzungsrecht endgültig.

Beispiel: Lena Hurtig hält es zusammen mit ihrem Mann Alex nicht mehr in den gemeinsamen vier Wänden aus. Sie packt einige persönliche Sachen ein und kommt bis auf Weiteres bei ihrer Schwester unter. Eigentlich will sie, dass ihr Mann auszieht, damit sie wieder zurück in ihre alte Wohnung kann. Lena muss Alex innerhalb der nächsten sechs Monate nach dem provisorischen Umzug zu ihrer Schwester mitteilen, dass sie in die Ehemanns Wohnung zurückziehen möchte. Unterlässt sie das, kann ihr Ehemann die Wohnung für sich beanspruchen. Die Gründe, aus denen Lena ausgezogen ist, spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle. Vor Gericht hätte sie keine Chance auf Zuweisung der Wohnung.

Tipp: Sie müssen Ihre Rückkehrabsicht zwar nicht schriftlich formulieren. Es reicht

kraft Gesetzes, wenn Sie Ihrem Partner dies mitteilen.

Um für den Fall eines Streits über die Wohnung Beweise in der Hand zu haben, sollten Sie Ihrem Ehegatten Ihre Rückkehrabsicht aber am besten schriftlich mitteilen und das Schreiben per Boten (auch durch einen Freund oder Bekannten) oder per Gerichtsvollzieher zustellen lassen.

Wer muss die Miete weiterzahlen?


Zu klären ist nach dem Auszug eines Partners, wer für die Miete der bisherigen Ehemannswohnung aufkommen muss. Nur der Partner, der weiter darin wohnt? Oder beide Partner?

Die Antwort hängt allein davon ab, wer den Mietvertrag mit dem Vermieter unterschrieben hat. Haben beide unterschrieben, haften sie gemeinsam für die monatlichen Mietzahlungen, Schönheitsreparaturen und anderen vertraglichen Nebenpflichten. Der Vermieter kann sich wahlweise an den einen oder anderen Ehegatten halten. Ob Sie derjenige sind, der aus der Wohnung ausgezogen ist, kann ihm egal sein. Er hat



Zum Wohl der Kinder

Bei wem soll das Kind wohnen? Wie wird der Kontakt zum anderen Elternteil gestaltet? In welcher Höhe wird Unterhalt geschuldet? Für die Kinder ist es immer besser, einmütige Lösungen zu finden, statt vor Gericht zu ziehen.

 **Geht die Beziehung der Eltern** in die Brüche, hat das meist weitreichende Auswirkungen auf das Leben der Kinder. Das Vertrauen in das, was ihnen bisher Sicherheit gab, wird erschüttert. In extremen Fällen können die Umstände der Scheidung für ein Kind zu einem traumatischen Erlebnis werden, das seine Beziehungsfähigkeit langfristig massiv einschränkt.

Ist eine Trennung unvermeidlich, so können Sie einiges dafür tun, damit die Belastungen und negativen Folgen für die Kinder so gering wie möglich ausfallen.

Dazu eine kleine Geschichte: Ein zutiefst zerstrittenes Ehepaar trifft sich vor dem Familiengericht. Jeder der beiden beansprucht das alleinige Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder. Gegenseitig überhäufen sich die Expartner mit Vorwürfen und versuchen den Familienrichter davon zu überzeugen, dass der andere Elternteil ungeeignet für die Erziehung der Kinder ist. Der Richter hört sich das eine Zeit lang an. Dann unterbricht er die beiden: „Wenn ich Sie recht verstanden habe, liegt Ihnen beiden viel an Ihren Kindern. Beide nehmen Sie für

30
SEKUNDEN
FAKTEN

51,5 %
der im Jahr **2021**
in Deutschland
geschiedenen Ehepaare
hatten minderjährige Kinder.

49,5 %
davon hatten
nur ein
minderjähriges Kind.

121 800
Kinder unter 18 Jahren
waren insgesamt
somit von der Scheidung
ihrer Eltern betroffen.

Quelle: Destatis, PM 301 vom 14. Juli 2022.

sich in Anspruch, Ihre Kinder zu lieben und nur das Beste für sie zu wollen. Sie erwarten nun von mir, dass ich eine Entscheidung treffe, welche die Zukunft Ihrer Kinder entscheidend prägen wird. Aber ich liebe Ihre Kinder nicht! Ich kenne sie nicht einmal. Ich werde also eine Entscheidung nach Aktenlage treffen. Ich werde eine Entscheidung aufgrund von Fakten treffen, so als ob ein Haus abgerissen oder eine Straße gebaut werden soll. Für mich unterscheiden sich Ihre Kinder in diesem Sinne nicht von einem Haus oder einer Straße. Ich habe keine Beziehung zu Ihren Kindern. Aber bevor ich diese Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen Gelegenheit, sich zehn Minuten zurückzuziehen und zu entscheiden, ob Sie Ihre Streitereien fortsetzen wollen oder doch lieber gemeinsam nach einer Lösung suchen möchten, die wirklich dem Wohl Ihrer Kinder dient, die Sie beide lieben.“

Bei allen Fragen, die die Kinder betreffen, ist es sinnvoll, sich außergerichtlich zu einigen. Nur so können Sie die Gewissheit haben, dass das, was nach Ihrer Einschätzung für die Kinder das Beste ist, größtmögliche Berücksichtigung findet. Erst wenn diese Bemühungen scheitern, sollten Sie den Gang vor das Gericht in Erwägung ziehen. Bei allen Entscheidungen sollten Sie im Blick haben: Kinder leiden in der Regel mehr unter einer Verschlechterung oder gar einem Verlust der Beziehung zu Vater oder Mutter als unter dem Scheidungsakt als solchem.

Was Kinder brauchen und was sie bedrückt

Kinder fühlen sich in Scheidungssituationen oft alleingelassen. In diesem Abschnitt lesen Sie, was Sie zum Wohl Ihres Kindes wissen sollten.



Vorweg und auch wenn es nicht leicht ist: Versuchen Sie mit Ihrem Expartner Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht zu finden, die für Ihre Kinder am besten sind und mit denen Sie beide gut klarkommen. Der Staat überlässt die Klärung aller Fragen um die gemeinsamen Kinder zunächst den Eltern. Auch bei der Scheidung vor Gericht werden die Kinder lediglich dann zum Thema, wenn ein oder beide Elternteile dies beantragen, siehe „Der Ablauf des Scheidungsverfahrens“, S. 29.

Je mehr Sie über die Bedürfnisse und Ängste Ihrer Kinder wissen, umso leichter können Sie und Ihr Expartner beste Entscheidungen treffen.

Bei allem Schmerz und aller Enttäuschung, die Ihnen die Scheidung bringt, sollten Sie das Wohl Ihrer Kinder ständig im Blick haben. Je jünger die Kinder sind, desto weniger sind sie in der Lage, die Situation zu verstehen und damit umzugehen. Die Psyche eines Kindes erlebt die Situation als bedrohend. Sie bedeutet für die Kinder massiven Stress. Schützen Sie Ihre Kinder so weit wie möglich vor zusätzlichen Belastungen.

Vermeiden Sie Auseinandersetzungen mit dem Expartner vor den Kindern.

Kinder versuchen mit aller Kraft dafür zu sorgen, dass ihre Eltern glücklich sind. Dafür sind sie bereit, fast alles zu tun. Gelingt ihnen dies trotz aller Anstrengung nicht, mündet diese Erfahrung in Frustration und ein Gefühl von Unzulänglichkeit. Vielfach werden Kinder dann von massiven Schuldgefühlen geplagt. Oft unausgesprochen beschäftigt sie die Frage: „Was habe ich falsch gemacht, dass meine Eltern sich nicht mehr lieb haben?“ Sprechen Sie mit Ihrem Kind, und nehmen Sie ihm diese Angst. Für eine gesunde Entwicklung brauchen Kinder den regelmäßigen Kontakt zu beiden Elternteilen. Das sollten Sie bei anstehenden Verhandlungen über Sorge-, Aufenthalts- oder Besuchsrecht berücksichtigen. (Nur in besonders schweren Ausnahmefällen, etwa bei körperlicher oder sexueller Gewalt, ist es richtig, dass der Kontakt unterbunden wird.) Das mag bei der Bewältigung des Alltags mit einigem organisatorischen Aufwand verbunden sein, aber das sollte Ihnen das Wohl Ihrer Kinder wert sein.

Auch wenn das im Alltag oft untergeht, so besteht doch eine tiefe Zuneigung der Kinder zu Mutter und Vater gleichermaßen. Es schmerzt Kinder zutiefst, wenn sich ein Elternteil ständig abfällig über den anderen äußert. Dadurch geraten sie in einen schweren Konflikt. Auch wenn es schwerfällt: Sprechen Sie im Beisein der Kinder so über Ihren Expartner, wie Sie sich wünschen würden, dass er über Sie spricht. Ihre Kinder werden Ihnen dafür dankbar sein.

Die Schwierigkeiten der Eltern bedeuten für die Kinder einen erheblichen Stressfaktor. In solchen Phasen haben sie einen gesteigerten Bedarf an echter Zuwendung. Er-

möglichen Sie Ihrem Kind viel gemeinsame Zeit mit Ihnen oder Ihrem Expartner. Zu erleben, dass es nach wie vor geliebt wird, auch wenn Sie Probleme mit Ihrem Partner haben, kann für Ihr Kind eine wichtige und stützende Erfahrung sein. Widerstehen Sie der Versuchung, fehlende Zuwendung etwa durch teure Geschenke auszugleichen.

Mitunter werden Kinder als Druckmittel missbraucht. „Wenn du nicht das und das tust, Sorge ich dafür, dass du die Kinder nicht mehr sehen darfst.“ Kinder bemerken solches Verhalten. Es wirkt sich nachhaltig auf ihre Beziehung zu Ihnen aus, und Sie schädigen sie zusätzlich.

Wer erhält das Sorgerecht?

In der Regel gilt das gemeinsame Sorgerecht für geschiedene Eltern. Manchmal kann ein alleiniges Sorgerecht der bessere Weg sein.



Aufgrund der Heirat haben beide Elternteile kraft Gesetzes das gemeinsame Sorgerecht. Sie entscheiden zusammen, ob und wie das Kind medizinisch behandelt wird, welche Schule es besucht, wo es sich aufhält. Solange die Ehe intakt ist, gibt es – mit Ausnahme des weitverbreiteten alltäglichen Streits wegen der Kindererziehung – meist keine größeren Probleme.

Problematisch wird es, wenn es zur Trennung und Scheidung kommt. Meist zieht ein Partner aus der gemeinsamen Ehwohnung aus. Dann stellt sich die erste wichtige Frage: Wo bleiben die Kinder? Bei ihrem Vater oder bei ihrer Mutter?

Auch später, wenn die Scheidung längst über die Bühne ist und beide Elternteile neue Beziehungen eingegangen sind, blei-



Besonders jüngere Kinder sind in der Zeit der Trennung, in der eine Menge Entscheidungen getroffen werden müssen, schnell überfordert. Sie können nicht wirklich entscheiden, ob sie lieber beim Vater oder bei der Mutter leben wollen, ob sie ausziehen oder in der bisherigen Wohnung bleiben wollen. Sprechen Sie mit Ihren Kindern und fragen Sie sie nach ihrer Meinung. Und dann treffen Sie – am besten gemeinsam mit dem anderen Elternteil – die Entscheidungen und setzen Ihre Kinder davon in Kenntnis.

ben die Expartner über die Kinder miteinander verbunden: Wer bestimmt, wo das Kind Urlaub macht, ob es prinzipiell fernsehen darf, ob es am Wochenende auf eine Party gehen darf und wie lange?

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll nach der Trennung und Scheidung für die Kinder bezüglich des Sorgerechts alles beim Alten bleiben – zum Wohl der Kinder. Die Eltern sind weiter gehalten, grundlegende wichtige Entscheidungen – zum Beispiel über den Schulbesuch, die sportliche und musikalische Erziehung oder den Freundeskreis – zusammen zu fällen. Über alltägliche Angelegenheiten, wie den Besuch der Party am Wochenende, soll hingegen der Partner entscheiden, bei dem das Kind überwiegend wohnt.

Das alleinige Sorgerecht beantragen

Sind die Eltern heillos zerstritten oder ist ein Partner so weit weggezogen, dass er sein

Sorgerecht nicht mehr ausüben kann oder will, besteht die Möglichkeit für den betreuenden Elternteil, einen Antrag auf Alleinsorge zu stellen. Zuständig für die Entscheidung ist das Familiengericht.

Sind sich die Eltern bei der Sorgerechtsfrage einig und stimmt der andere Elternteil dem Antrag zu, ist das Gericht daran gebunden. Ausnahme: Das Kind ist bereits über 14 Jahre alt und spricht sich gegen die Alleinsorge durch einen Elternteil aus. Das Gericht muss dann prüfen, welche Regelung für das Wohl des Kindes am besten ist, und entscheiden. Es kann den Antrag des Elternteils auf Alleinsorge ablehnen.

Der andere Elternteil wird mit der Abgabe des Sorgerechts aber nicht völlig rechtlos. Er hat einen Anspruch auf regelmäßigen Kontakt und Umgang mit seinem Kind (siehe „Umgangsrecht“ S. 139). Außerdem kann er vom anderen Elternteil Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes fordern.